

Erläuterungen zu den einzelnen Widerspruchs- bzw. Einwilligungserklärungen nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42. Abs. 2 und 3 BMG)

Die Meldebehörden dürfen den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften neben den Daten ihrer Mitglieder auch solche von Familienangehörigen übermitteln (Ehegatten, Lebenspartner, minderjährige Kinder sowie Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die betroffenen Familienangehörigen – also nicht das Kirchenmitglied selbst – können der Datenübermittlung widersprechen. Dies gilt allerdings nicht, soweit diese Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

Widerspruchsrecht im Rahmen von Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG)

Die Meldebehörden sind berechtigt, Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften erteilen, und zwar an:

Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene. Dieses Widerspruchsrecht kann 6 Monate vor der Wahl oder Abstimmung durch Erklärung bei der Meldebehörde ausgeübt werden.

Widerspruchsrecht bei Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG)

Bei Alters- und Ehejubiläen darf die Meldebehörde an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft über Vor- und Familiennamen, ggf. Doktorgrad, Anschrift sowie Tag und Art des Jubiläums mitteilen. Die Ehrung von Altersjubiläen beginnt frühestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres und die Ehrung von Ehejubiläen erstmals aus Anlass der Goldenen Hochzeit. Die Einlegung des Widerspruchs eines Ehegatten gegen die Übermittlung der Daten ist ausreichend. Widerrufen werden kann er jedoch nur von beiden Ehegatten gemeinsam.

Ehrungen im Namen der Stadt durch den Bürgermeister oder andere Beauftragte sind allerdings auch ohne Einwilligung zulässig.

Widerspruch bei der Übermittlung an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG)

Adressbuchverlagen dürfen Auskünfte über Vor- und Familiennamen, ggf. Doktorgrad und Anschriften von volljährigen Einwohnern übermittelt werden, sofern die Adressbuchverlage die Verzeichnisse in Buchform herausgeben.

Widerspruch gegen Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 58c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz und § 36 Abs. 2 BMG)

Nach § 58 c des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften jährlich bis zum 31. März Familienname, Vorname und gegenwärtige Anschrift von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 BMG widersprochen haben.

Die Widersprüche gelten bis zu ihrem Widerruf.

Einfache Melderegisterauskünfte zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels (§ 44 Abs. 3.2 BMG)

Einfache Melderegisterauskünfte zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels dürfen nur nach Ihrer generellen Einwilligung erteilt werden.

Von Ihrem Widerspruchs- bzw. Einwilligungsrecht können Sie bei der An- oder Ummeldung durch Erklärung auf dem Formular „Widerspruch bzw. Einwilligung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)“ oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch machen.

Das Formular erhalten Sie auf Wunsch im Bürgerbüro oder im Internet unter www.gevelsberg.de.